

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

ersch. wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags, Samstags mit den wöchentlichen Freibeilagen „Kriegs- und Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzelle.

Donnerstag, den 15. März 1917.

52. Jahrgang.

met die sechste Kriegsanleihe.

Kriegsopfer für alle Völker abzuführen, welche Großmut angeregt. Die Friedenshand verschmäht ist, sei das Volk aufgerufen, den verblendeten Feinden Kraftbeweis zu offenbaren, daß deutsche Stärke, deutscher Opferwille unzerbrechlich bleiben.

schlands heldenhafte Söhne und Waffengeherten unerschütterlich die Wacht. An ihrer Seite wird der frevelhafte Vernichtungswille der Feinde zerschellen. Deren Hoffen auf ein Leben daheim aber muß jetzt durch die neue Anleihe vernichtet werden.

und sicher ruhen unsere Kriegsanleihen auf dem ehrenvollen Grunde des deutschen Volkseinkommens, auf der deutschen Wirtschaftskraft, dem deutschen Fleiß, dem deutschen Heer, Flotte und Heimat, nicht auf der von unseren Truppen erkämpften Beute.

das deutsche Volk bisher in kraftbewusster Leistung der Kriegsgelder vollbracht, war eine von weltgeschichtlich strahlender Höhe.

und wieder wird einträchtig und wetteifernd Land, Arm und Reich, Groß und Klein Geld und damit Kraft zu Kraft fügen — einen wichtigen Schlag.

beschränkter Einsatz aller Waffen draußen, der Geldgewalt im Innern.

stark und hoffnungsreich der Entscheidung.

Amtlicher Teil.

Betrifft Heulieferung.

den am 1. d. Mts. fällig gewesenem Beauftragten über verladene Heumengen wurde fast ausschließlich die nicht erfolgte Lieferung mit der Verweigerung von Wagen begründet.

Die Provinzkommandantur läßt heute durch das Provinzialamt mitteilen, daß da, wo die Bestellung von Heuwagen nicht erfolgen könne, die Verweigerung in anderen offenen Wagen geschehen soll.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister in den Gemeinden, wo die bestellten Heuwagen noch nicht geworben, die Eisenbahnstationen davon zu veranlassen, daß auch andere offene Wagen angeworben werden. Auf jeden Fall ist die Verweigerung so viel wie möglich zu beschleunigen und dem Provinzialamt umgehend Anzeige zu erstatten.

zum 28. d. Mts. erwarte ich wieder Bericht über sämtliche im März verladene Heumengen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß bei der Verweigerung solcher beim Provinzialamt anzuzeigen sind.

Ultingen, den 14. März 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ausführungsanweisung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Stello. Generalkommandos 18. A. R. vom 8. Februar 1917, im Kreisblatt Nr. 17, enthaltend Neufassung vom 8. Februar 1917 der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasedeln und Bierkruggedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen wird hiermit in Abänderung der zur Urfassung der angezogenen Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 124 veröffentlichten Ausführungsanweisung vom 12. Oktober 1916 nachstehendes angeordnet:

Da das Ergebnis der in der angezogenen Ausführungsanweisung angeordneten Meldung von Bierglas- und Bierkruggedeln aus Zinn ein vollständig negatives war, ordne ich hiermit an, daß die Feststellung der durch die Beschlagnahme betroffenen Gegenstände in den einzelnen Haushaltungen durch die Ortspolizeibehörde zu erfolgen hat. Diese kann auch andere geeignete Personen, so die Wirtschaftsausschüsse, Lehrpersonen usw. hiermit beauftragen. Es sind alle zinnernen Dedel von Biergläsern und Krügen, gleichviel ob solche sich in Gastwirtschaften, Schankstellen oder bei Privaten befinden, aufzunehmen. Ueber diese Dedel ist ein Verzeichnis anzulegen, das nicht nur die genaue Adresse des Eigentümers, sondern auch die Anzahl der Dedel, sowie das Gewicht derselben enthalten muß. Kann das Gewicht nicht durch Nachwiegen festgestellt werden, so ist dasselbe schätzungsweise möglichst genau anzugeben.

Diese Listen sind mir bis zum 25. d. Mts. einzureichen. Ueber den Zeitpunkt der Ablieferung wird dann noch Näheres bekannt gegeben werden.

Ich verfehle nicht darauf aufmerksam zu machen, daß wohl in jeder Gemeinde Gegenstände, welche unter die obige Beschlagnahme fallen, vorhanden sind. Es sind dies nicht nur die in Wirtschaften sich befindlichen Stammgläser oder Seidel, sondern auch insbesondere die im privaten Besitz befindlichen Gläser und Krüge mit Dedeln aus Zinn, welche als Preise auf Schützen-, Regal-, Turn- und Sportfesten gewonnen, sowie als Andenken an die Militärzeit angeschafft wurden. Alle diese Dedel fallen unter die Beschlagnahme und müssen in der einzureichenden Liste aufgenommen werden.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind solche zinnernen Dedel, welche sich an zinnernen Krügen befinden. Ferner unterliegen derselben nicht Dedelränder, Dedeleinfassungen, bei denen der Dedel selbst nicht aus Zinn (z. B. aus bemaltem Porzellan) ist. In diesen Fällen, wo der Dedel nicht aus Zinn ist, sind die Scharniere, auch wenn dieselben aus Zinn sind, ebenfalls von der Ablieferung befreit.

Ich mache noch auf die Strafen aufmerksam, welche Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen zu gewärtigen haben (bis zu 1 Jahr Gefängnis oder bis zu 10 000 Mk. Geldstrafe) und ersuche die Herren Bürgermeister, die einzureichenden

Listen sorgfältig anzulegen und bestimmt bis zum festgesetzten Termin einzureichen.

Ultingen, den 12. März 1917.

Der Königliche Landrat.

Nr. 1232.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Kartoffelverbrauch.

Die Verbraucher dürfen von ihren Kartoffeln $\frac{3}{4}$ Pfund täglich für die Zeit vom 1. März bis 20. Juli verbrauchen. Ich kann nur dringend raten, den Verbrauch noch weiter einzuschränken, damit der Vorrat länger reicht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die hiesige Bevölkerung vom 20. Juli an ohne Kartoffeln ist. Es spare daher jeder, daß er nicht in Not gerate und strecke seine Kartoffeln durch Kohlraben.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister die Versorgungsberechtigten auf diese Lage hinzuweisen.

Bei den jetzigen Verhältnissen ist jede Nachlieferung an Versorgungsberechtigte ausgeschlossen.

Ultingen, den 12. März 1917.

Der Königliche Landrat.

Nr. 3480.

v. Bezold.

Ultingen, den 14. März 1917.

Die Kreiseingefessenen werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß am 7. d. Mts. für den Oberamtssprengel eine Polizeiverordnung über das Meldebewesen erlassen worden ist. Zugleich weise ich darauf hin, daß für Bad Homburg v. d. G. eine verschärfte Kontrolle der Zureisenden angeordnet worden ist. Bad Homburg v. d. G. besuchende Personen werden zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten gut tun, einen Ausweis über ihre Person (am besten mit Photographie) bei sich zu führen, der den revidierenden Polizeibeamten vorzuzeigen ist.

Die Herren Bürgermeister wollen dieses zur Kenntnis der Ortseingefessenen bringen. Die Ausstellung der Ausweise ist Sache der Ortspolizeibehörden.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 3390.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 6. Oktober 1895 in Nr. 126 des Kreisblattes von 1895 ersuche ich, die Verzeichnisse über die im 2. Halbjahr des laufenden Staatsjahres eingetragenen Zu- und Abgänge an Kreishundsteuer bis spätestens den 2. April d. Js. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bei den Einträgen über Zugänge ist in der letzten Spalte anzugeben, wann die Hunde angeschafft und steuerpflichtig geworden sind. Der Tag der Anmeldung allein genügt nicht.

Ultingen, den 12. März 1917.

Der Kgl. Landrat

als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 476.

v. Bezold.

Ultingen, den 12. März 1917.

An die Herren Bürgermeister!

Nach § 31 des Kriegssteuergesetzes sind vom 1. Juli 1917 ab die bis dahin noch nicht entrichteten

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Abgabebeträge, von den Abgabepflichtigen, die auf noch nicht veranlagte Abgabe geleisteten Vorausbezahlungen und die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge den Abgabepflichtigen mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Die Berechnung der zu zahlenden Zinsen liegt nächst den Veranlagungsbehörden den Gebestellen ob. Diese Arbeit ist eine schwierige und Zeitraubende.

Der Verband der mittleren Staatssteuerbeamten Preußens hat zur Erleichterung dieser Arbeit 50/otige Zinsstafeln, aus welchen die zu vergütenden Zinsen ohne weiteres abgelesen, oder mit Leichtigkeit durch einfaches Zusammenrechnen zu ermitteln sind, herausgegeben. Der Preis beträgt für das Stück 1,75 M.

Diesemigen Gemeinden, welche diese Zinsstafeln zu beziehen wünschen, wollen ihre Bestellung binnen 8 Tagen an das Steuerbüro richten.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
v. Bezold.

Ufingen, den 12. März 1917.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich unter Hinweis auf die diesseitige Verfügung vom 17. September 1913, Nr. 8828, Kreisblatt Nr. 109, die für den Vogelschutz bestellten Vertrauensmänner in meinem Namen auf die Einreichung des am 15. d. Mts. fälligen Berichts über ihre Beobachtungen und ihre Tätigkeit aufmerksam zu machen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 3481. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Weilburg, 9. März 1917.

Wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Gräbenwiesbach (Kreis Ufingen) wird die Abhaltung des Viehmarktes am 15. d. Mts. in Weilwünster hiermit verboten.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Müncher, Kreissekretär.

Frankfurt a. M., 23. 2. 1917.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb. Nr. 3496/1037.

Betr.: Verbreitung von Druckschriften.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich für den mit unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Die Herstellung einer Druckschrift ohne die in § 6 des Gesetzes über die Presse vorgeschriebenen Merkmale der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers ist verboten. Ferner ist verboten, Druckschriften ohne die genannten Merkmale auf irgend eine Weise, sei es als Bote, Zettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie zu verbreiten.

Diese Anordnung tritt (unter Aufhebung der unterm 16. 2. 1916 erlassenen Verordnung — III b Nr. 3014/765 —) sofort in Kraft. Zuwiderlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

In gleicher Weise werden bestraft, Personen, bei denen Druckschriften der vor bezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke auf die Absicht einer Verbreitung zu schließen ist.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 13. März.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südlich von Arras machten englische Abteilungen nach Feuertorbereitung auf breiterer Front bei

Beaurains einen Vorstoß, der verlustreich fehlschlug.

An der Ancre, zwischen Aves und Dife, westlich von Soissons, in der Champagne und auf beiden Maas-Ufern war die Gefechtsintensität lebhaft.

Nördlich der Aves drang eine französische Kompanie gegen unsere Stellung vor; sie wurde durch Feuer vor den Hindernissen zur Umkehr gezwungen.

Südlich von Ripont griffen die Franzosen nach Trommelfeuer wiederum unsere Stellungen an. In jäher Gegenwehr wurde die heiß umkämpfte Höhe 185 gegen überlegene Kräfte gehalten; engbegrenzten Raumgewinn am Südwesthange erkaufte der Feind mit blutigen Opfern.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Mehrere Abschnitte lagen bei klarer Sicht unter russischer Artilleriewirkung, die kräftig erwidert wurde.

Nördlich der Bahn Błocow-Larnopol führten unsere Stoßtruppe mit Umsicht und Schneid ein Unternehmen durch, bei dem 3 Offiziere, 320 Russen gefangen, 13 Maschinengewehre erbeutet wurden.

Auch bei Brzeczany und an der Rarajowka brachten uns Vorstöße in die russische Stellung Gewinn an Gefangenen und Beute.

An der

Front des Generaloberst Erzherzog Josef und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radens

ist bei geringen Vorfeldkämpfen die Lage unverändert geblieben.

Mazedonischen Front

Zwischen Ochrida und Prespa-See griffen französische Bataillone unsere Stellungen an. Sie sind abgewiesen worden.

Bombenangriffe unserer Fluggeschwader auf den Bahnhof Vertekop (südlich von Bodena) erzielten Treffer, die lange beobachtete Brände hervorriefen.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 13. März. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des hiesigen Vorkämpfervereins hat am letzten Sonntag im Gasthaus „Ader“ stattgefunden und war den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend schwach besucht. Nach Eröffnung durch den stellv. Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn J. Schwenk, erstattete Herr Direktor Saarholz den Geschäftsbericht. Dabei gedachte er zunächst der fürs Vaterland verstorbenen Mitglieder und widmete dem am 19. November 1916 gefallenen Bürogehilfen Heinrich Steinmetz einen ehrenden Nachruf. Die Versammelten ehrten das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß das letzte Geschäftsjahr sich durch eine außerordentliche Selbstlosigkeit auszeichnete, wodurch dem Verein viel Geld zugeflossen ist, daß aber andererseits wenig Kredit in Anspruch genommen wurde. Letzteres hat seinen Grund darin, daß viele Geschäfte ganz oder teilweise eingestellt sind. Die fremden Gelder wurden teils in Bankguthaben, teils zur 4. und 5. Kriegsanleihe hergegeben. Auch für die 6. Kriegsanleihe stellt der Verein die Sparkassengelder unter Verzicht auf die Kündigungsfrist zur Verfügung. Aus dem Geschäftsertrag wurden als Kursverlust an den Wertpapieren des Vereins 7031,30 M. abgeschrieben und aus dem dann verbleibenden Reingewinn von 9496,71 M. die Verteilung von 5 Prozent Dividende vorgeschlagen. Nach Erstattung des Berichts wurde die Bilanz genehmigt, dem Vorstand Entlastung erteilt und dem Vorschlage zur Verteilung des Reingewinns zugestimmt. Alsdann gelangte der Revisionsbericht des Herrn Verbandsdirektors Seibert zur Verlesung und Besprechung. Aus diesem Bericht ist zu ersehen, daß die Geschäftsführung des Vereins eine gewissenhafte und zuverlässige ist und daß die Verwaltung sich in guten Händen befindet, was auch von der Versammlung anerkannt wurde. Die Höchstgrenze der fremden Gelder wurde sodann von 1,5 auf 2 Millionen Mark erhöht, und als letzter Gegenstand der Tagesordnung die 3 ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats, die Herren Hermann

Baum, Emil Peter und Wilhelm Schmitt auf 3 Jahre wiedergewählt. Vor Schluss der Versammlung weist Herr Kassierer Dienstmann darauf hin, daß in allen geschäftlichen Angelegenheiten seitens des Vorstandes strengste Beachtung beobachtet wird. Er empfiehlt, zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs die des Postsparkontos des Vereins und fordert zum Schluss eindringlich zur regen Beteiligung an Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe auf.

* Der 76. Feldbergturntag beschloß in diesem Jahre ein Feldbergfest abzuhalten, bestimmte als Tag hierfür den 29. Juli. Übungen wurden festgesetzt: Laufen über 10 Meter, Weitspringen ohne Brett, Kugelstoßen 10 Rilo für die Unterstufe, 10 Rilo für die Oberstufe und Pflichtübungen. Der Festbeitrag Turner beträgt 1,50 M.

(S) Gundersdi. 13. März. W. Beder von hier wurde das „Eiserne Kreuz“ verliehen.

H Finsterthal, 13. März. W. Biffa in einem Feld-Alt.-Reg. wurde das „Eiserne Kreuz“ verliehen.

— Aus Hessen-Rassau, 11. März. Minister des Innern hat in einer an den Präsidenten Hengstenberg gerichteten Denkschrift seine warmsten Anerkennung über den Erfolg der Hinderburgspende in der Provinz Hessen mit dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß für das hochbegründete Ergebnis der Sammlung zur Kenntnis aller Beteiligten, insbesondere bei der Sammlung beteiligten Stellen zu

— Diez, 13. März. In den letzten Jahren ist in der hiesigen St. Nikolaus-Kirche das von Herzog Leonhard in höchst kunstvoll wiederhergestellten Grabmal der Freiin Elisabeth von Nassau geboren 1579, aufgestellt worden. Der Gedenkstein beginnt in der nächsten Zeit mit der Wiederherstellung eines weiteren Denkmals, des im Jahre 1579 verstorbenen Amtmanns von Diez v. Brambach. Die Kosten sind auch in diesem Fall von privater Seite aufgebracht worden.

Wegen Sterbefalls wird Freitag, den 16. März, vormittags 1 Uhr 1 junge Ziege meistbietend zum Verkauf ausgesetzt. Saffelborn, den 13. März 1917. Kraus, Bürgermeister.

Futterkalk

in 1 und 2 Pfund-Paketen eingetroffen.

Dr. A. Lötze

Kultivaloren
Wendepflüge
Jauchepumpen

empfiehlt

Eisenhandlung ZILLIKEN Weill
7) — Telephon Nr. 100. —

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmentaler Rind

3/4 Jahr, zu verkaufen.
Heinrich Schütz 4r, Westerfeld

3 Ferkel

7 Wochen alt, zu verkaufen.
Wilh. Roes, Heizenbocken

Gutes Pferdekummet

zu verkaufen.
Karl Roes, Altwies

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes anordnen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennbetrage anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.)

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Sammlungsstelle ist die Reichsbank.
benutzt werden

Donnerstag, den 15. März, bis
den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

Kontor der Reichshauptbank für
Papier in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr.
bei allen Zweiganstalten der Reichs-
mit Kasseneinrichtung entgegengenommen.
nungen können auch durch Vermittlung
niglichen Seehandlung (Preussischen
bank), der Preussischen Central-Ge-
schaftskasse in Berlin, der Kö-
nen Hauptbank in Nürnberg und
Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken,
ers und ihrer Filialen, sämtlicher öffent-
Sparkassen und ihrer Verbände,
Lebensversicherungsgesellschaft,
Kreditgenossenschaft und jeder Post-
erfolgen. Wegen der Postzeichnungen
Nr. 7.

Zeichnungscheine sind bei allen vorgenannten
zu haben. Die Zeichnungen können aber
ohne Verwendung von Zeichnungscheinen
erfolgen.

ten 2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in je 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, fällig. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen einzeln und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsfuß und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die eine Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Inhaltlich.

Emlösung der Schatzanweisungen.

Die Schikanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, als im Januar 1918, ausgelöst und an dem die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert abgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrag von Schikanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind
des Reichs bis zum 1. Juli 1927 un-
brauchbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das
Berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert
einbringen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann
der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren

Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½/oige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 50% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil. Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn
Stücke verlangt werden . . . 98,— Mark,
für die 5% Reichsanleihe, wenn Ein-
tragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum
15. April 1918 beantragt wird 97,80 Mark,
für die 4 1/2% Reichsschatzan-
weisungen . . . 98,— Mark.
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung
der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeeilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden*.

Zu allen Schatzamtsentlastungen sowohl wie zu den Städten der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium aus- gestellte Zwischen-scheine ausgegeben, über deren Umtausch in einbürtige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischen-scheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. Js. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des zugetheilten Betrages	spätestens am 27. April d. J.
20%	" " " "	" 24. Mai " "
25%	" " " "	" 21. Juni " "
25%	" " " "	" 18. Juli " "

zu bezahlen." Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jeberzeit, indrs nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen
Schatzheine des Reiches werden — unter Abzug
von 5 Prozent Discont vom Zahlungstage,
frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage
ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5prozentige Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer $4\frac{1}{2}$ prozentiger Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue $4\frac{1}{2}$ prozentige Schatzanweisungen umzutauschen, jed. kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5prozentigen Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegaanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5prozentigen Schatzanweisungen

der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1.50, die Einlieferer von 5prozentigen Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0.50 für 100 M. Nennwert. Die Einlieferer von 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3.— für je 100 M. Nennwert zuzahlen.

Die mit Januar—Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April—Oktober-Zinsen

ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April—Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für $\frac{1}{4}$ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Austausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schulbverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Draniensstraße 92—94) zu richten. Der Antrag muß

einen auf den Umtausch hinweisenden enthalten und spätestens bis zum 20. Februar bei der Reichsschuldenverwaltung eingereicht werden. Schulbverschreibungen, die zum Umtausch in Reichsschatzanweisungen ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht. Die Schulbverschreibungen sind bis zum 1. Oktober 1917 bei den in Absatz 1 genannten ober Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsklassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im März 1917.

Reichsbank-Direktorium
Havenstein. v. Grimm.

Heute Vormittag verschied nach schwerem, mit Geduld ertragenem Leiden meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Schwiegertochter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Lina Momberger

geb. Weissensee

im Alter von 43 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Ernst Momberger und Kinder.

Usingen, den 13. März 1917.

Die Beerdigung findet statt:
Freitag, den 16. März, nachmittags 4 Uhr.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden und der Beerdigung unseres lieben Verstorbenen sagen wir hierdurch innigsten Dank. Ganz besonders danken wir Herrn Dekan Bohris für die Trostesworte am Grabe.

Familie Gg. Zitzer.

Usingen, den 14. März 1917.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 $\frac{1}{2}$ % und, falls Landesbankschulbverschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März d. Js.

Neu eingeführt: **Kriegsanleihe-Versicherung.**

(Steigerung der Zeichnung auf den 5 fachen Betrag ohne augenblickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Die **Brennholzversteigerung** Februar d. Js. im Distrikt Oberflorobach ist genehmigt.

Usingen, den 12. März 1917.

Der Magistrat
L. H. M. a. n.

Brennholz-Versteigerung der Königlichen Oberförsterei Oberems.

Am **Donnerstag, den 22. März** d. Js., morgens 11 Uhr anfangend in der Wirtschaft Deuth zu Arnoldsbain: 5a, 7a Fauleberg, 16a Arnoldsbain, 5a, 7a Fauleberg, 16a Arnoldsbain: ca. 1100 Rm. Scheit u. 280 Rm. Reiser I. Kl.

Ver. Real- u. Volksschule Usingen.

Die Prüfung zur Aufnahme in die **der Realschule** findet am 2. April, 10 Uhr statt. Ein Zeugnis der zuletzt Schule ist vorzulegen.

Die Aufnahme derjenigen Kinder, die im Jahre **schulpflichtig** werden, erfolgt am 2. April, 2 Uhr nachmittags. Der Geburtsnachweis ist vorzulegen.

2) **Becker, R.**

Transport

Pferd

— eingetroffen. —

Chr. Hey

**Pferdehandlung
Weyer, Oberlahn**

Suche bei Vergütung sofort einen

Lehrling

der die Bäckerei erlernen will.

3) **Fritz Hartmann, Bäckermeister
Wehrheim.**

Braves, williges

Mädchen

in kleinen Haushalt gesucht. Gute Bezahlung.

* **Frau Sekretär Dörner
Landgrafen-Straße Nr. 1
Bad Homburg v. d. A.**

Kassenschrank gut erhalten, auch meinetwegen geeignet abzugeben. 26) **Eisentraut, Weilburg**